

# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold  
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

196. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 31. Januar 2011

Nr. 5

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 16 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von telefondiensten der Stadt Bad Salzuflen durch die Stadt Bielefeld, S. 17-19  
17 desgl. über die Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung, S. 19-25  
18 desgl. zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Lichtenau über den Bau eines Rad- und Gehweges von der B 68 alt nach Grundsteinheim, S. 26

- 19 desgl. zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Büren über den Ausbau der Kreisstraße 19, Steinhäuser Straße in der OD Büren-Eickhoff, S. 26-27

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 20 Verlust eines Dienstausweises, S. 28

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 16 **Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Telefonservices der Stadt Bad Salzuflen durch die Stadt Bielefeld**

Zwischen

der Stadt Bad Salzuflen,  
vertreten durch den  
Bürgermeister Herrn Dr. Wolfgang Honsdorf  
und Herrn Fachbereichsleiter Jürgen Kirchner,  
geschäftsansässig:  
Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen,

und

der Stadt Bielefeld  
vertreten durch  
Herrn Oberbürgermeister Peter Clausen und  
Herrn Beigeordneten Dr. Udo Witthaus,  
geschäftsansässig:  
Niederwall 23, 33602 Bielefeld,

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), folgende mandantierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme des Telefon-Services der Stadt Bad Salzuflen durch die Stadt Bielefeld geschlossen:

#### Präambel

Die Vertragsparteien beabsichtigen, die telefonische Servicequalität der Stadtverwaltung Bad Salzuflen zu verbessern. Dies erfolgt in einem Stufenkonzept. Seit dem 1. April 2009

hat das BürgerServiceCenter (BSC) der Stadt Bielefeld den telefonischen Service in den sog. Tagesrandzeiten für die Rufnummer +49 5222 952-0 übernommen, d. h. in den Zeiten, die von der Telefonzentrale in Bad Salzuflen nicht abgedeckt werden. Seit dem 1. Oktober 2009 ist zusätzlich die Bad Salzufler Rufnummer +49 5222 952-488 auf das BürgerServiceCenter der Stadt Bielefeld in erweiterten Randzeiten aufgeschaltet. Der bis zum 30. September 2010 befristete Probebetrieb zeigt bereits jetzt positive Ergebnisse. Die Überführung in den Regelbetrieb und der Ausbau des Betriebes durch Aufschaltung weiterer Rufnummern und zeitlicher Ausweitungen soll deshalb erfolgen. Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen und den weiteren Ergänzungen entsprechend des Ausbaustandes.

Zusätzlich sind beide Vertragsparteien Partner im Betrieb der bundeseinheitlichen Behördenrufnummer „D115“. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung erstreckt sich auch auf diese Kooperation.

#### § 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Stadt Bielefeld übernimmt mit ihrem BürgerServiceCenter (BSC) den Telefonservice der Stadt Bad Salzuflen in Form der in § 2 beschriebenen Aufgaben und unter Wahrung des in § 3 beschriebenen Qualitätsstandards.

#### § 2 Aufgaben der Vertragsparteien

(1) Das BSC der Stadt Bielefeld nimmt Anrufe unter den Rufnummern:

- +49 5222 952-0,
- ggf. zwischen den Vertragsparteien abgestimmten weiteren Durchwahlnummern,
- 115, soweit aus dem Stadtgebiet von Bad Salzuflen gewählt,

entgegen und stellt dafür die im BSC erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Ressourcen zur Verfügung.

Auf der Basis der Wissensdatenbank der Stadt Bad Salzuflen werden die eingehenden Anfragen und allgemeinen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger an die Stadt Bad Salzuflen im BSC möglichst abschließend bearbeitet. Sollte eine abschließende Bearbeitung nicht möglich sein, wird der Anruf an die zuständige Stelle in der Stadt Bad Salzuflen qualifiziert weitergeleitet oder – soweit der Kunde es wünscht – per elektronischer Nachricht (Ticket) an die zuständige Stelle übermittelt.

Auf der Basis von Zugriffsberechtigungen auf Bad Salzufler DV-Verfahren (Datenverarbeitungsverfahren) werden die den Anrufern angebotenen Online-Dienste, die telefonisch abgewickelt werden können, von den Vertragsparteien in ergänzenden Erklärungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung werden, schriftlich vereinbart.

(2) Die Stadt Bad Salzuflen leitet eingehende Anrufe unter der von ihr betriebenen Rufnummer +49 5222 952-0 und unter den ggf. zwischen den Parteien abgestimmten weiteren Durchwahlnummern an die TK-/ACD-Anlage (Telekommunikations-/Anrufverteilanlage) des BSC der Stadt Bielefeld um. Für die Dauer der Teilnahme am Betrieb der Behördenrufnummer 115 gilt dies sinngemäß, soweit dies das Routing (Anrufzuleitung) der Telekommunikationsanbieter erlaubt.

Die Stadt Bad Salzuflen stellt der Stadt Bielefeld im Rahmen einer Wissensdatenbank strukturierte, ihr Stadtgebiet betreffende spezifische Informationen bedarfsgerecht und aktuell zur Verfügung. Sonderaktionen (z. B. mengenmäßig gebündelte Postsendungen mit der städtischen Telefonnummer +49 5222 952-0, wie Grundbesitzabgabenbescheide) sind im Einzelfall mit einem angemessenen Vorlauf abzustimmen, um ggf. entsprechende Kapazitätsanpassungen im BSC vornehmen zu können. Gleiches gilt für ähnliche Aktionen, die vom laufenden Geschäft der Verwaltung abweichen.

Die Zugangsvoraussetzungen für noch zu benennende Bad Salzufler DV-Verfahren sind von der Stadt Bad Salzuflen auf eigene Kosten zu realisieren.

### § 3 Qualitätsstandard

Die Stadt Bielefeld stellt mit ihrem BürgerServiceCenter eine grundsätzliche telefonische Erreichbarkeit in den Zeiten von Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 13.00 Uhr sicher. Die Stadt Bad Salzuflen nimmt davon zunächst die bisher für den Probetrieb vereinbarten Erreichbarkeitszeiten (Montag bis Mittwoch von 16:00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 17.30 bis 18.00 Uhr, Freitag von 12.30 bis 18.00 Uhr) in Anspruch. Die vollständige Inanspruchnahme der vorgenannten Erreichbarkeitszeiten ist entsprechend des Ausbauszustandes möglich. Die Stadt Bielefeld strebt an, während dieser Zeiten alle eingehenden Anrufe entgegenzunehmen. Als Service-Standard wird vereinbart:

Für den Betrieb der Behördenrufnummer 115 der jeweils gültige Verbundstandard, für die lokalen Rufnummern im Quartalsdurchschnitt eine

- Erreichbarkeit des BSC für die aus Bad Salzuflen eingehenden Anrufe von 90 Prozent (Abbrecherquote maximal 10 Prozent)
- mittlere Annahmezeit (Wartezeit für den Anrufer) maximal 30 Sekunden.

Über alle relevanten Daten liefert die Stadt Bielefeld monatliche Statistiken jeweils bis zum 10. des Folgemonats.

### § 4 Technik

Die Stadt Bad Salzuflen hat auf ihre Kosten für die technische Anbindung und Anpassung der in der Stadt Bielefeld eingesetzten Software-Lösungen zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die von der Stadt Bad Salzuflen gewünschten notwendigen Erweiterungen der Call-Center-Software, den Zugriff auf Online-Dienste der Stadt Bad Salzuflen sowie den angestrebten Anschluss an verschiedene, später noch schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarende, DV-Verfahren der Stadt Bad Salzuflen.

Die Vertragsparteien ermöglichen diese technische Verknüpfung unter Beachtung eines sicheren elektronischen Da-

tenverkehrs. Die Stadt Bielefeld übernimmt auf ihre Kosten die laufende Wartung und Pflege der in ihrem BSC eingesetzten Hardware- und Softwareprodukte.

### § 5 Personal

Die Stadt Bielefeld stellt das für die Erfüllung der Aufgabe notwendige Personal bereit. Je nach Ausbauszustand können bis zu einem Volumen von 2,0 Vollzeitstellen Beschäftigte der Stadt Bad Salzuflen im BSC eingesetzt werden, die für die Tätigkeit geeignet sind. Der jeweils bestehende Personalbedarf wird zwischen beiden Städten abgestimmt. In Auswahlverfahren, an denen Bewerberinnen und Bewerber der Stadt Bad Salzuflen beteiligt sind, werden der Fachdienst Personalservice und der Personalrat der Stadt Bad Salzuflen eingebunden. Die Auswahlentscheidung trifft die Stadt Bielefeld. Die Modalitäten der Personalgestaltung werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

### § 6 Kostenerstattung

(1) Die Stadt Bad Salzuflen erstattet mit dem nach Absatz 3 ermittelten Betrag grundsätzlich alle Kosten der Stadt Bielefeld, die sich aus den Aufgaben aus § 2 dieser Vereinbarung ergeben. Die Kostenregelung in § 4 bleibt hiervon unberührt.

(2) Bei Veränderung der Entgelte und Bezüge im öffentlichen Dienst wird der vereinbarte Betrag nach Absatz 1 entsprechend prozentual angepasst, die quartalsmäßigen Zahlungen ändern sich entsprechend.

(3) Auf der Basis der Ergebnisse des Probetriebes wird für die Teilübernahme des Anruf-Services für die Rufnummern +49 5222 952-0 (Tagesrandzeiten), +49 5222 952-488 und 115 ein Sockelbetrag von 1 100,- € (in Worten: eintausendeinhundert Euro) pro Monat vereinbart. Er beinhaltet die Übernahme von 900 (in Worten: neunhundert) Anrufen pro Quartal (= Sockelanrufzahl). Das geschätzte Volumen von jährlich 44.000 (in Worten: vierundvierzigtausend) Anrufen bei vollständiger Übernahme des Telefonservices und die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von drei Minuten pro entgegengenommenen Anruf ergeben einen Betrag von 3,12 € (in Worten: drei Euro und zwölf Cent) pro Anruf. Dieser Wert ist der Multiplikator für die Anpassung des Erstattungsbetrages, sobald die tatsächliche Anrufzahl die Sockelanrufzahl übersteigt. Das abgelaufene Quartal bildet stets die Berechnungsgrundlage für die Sockelanrufzahl. Diese Anpassung erfolgt immer nur für die Zukunft, d. h. die folgenden Quartale. Nur eine Abweichung der Sockelanrufzahl um mehr als fünf Prozent jeweils nach oben oder nach unten führt zu einer Anpassung des Erstattungsbetrages. Sobald eine Anpassung des Erstattungsbetrages für das folgende Quartal stattgefunden hat, weil die Anrufzahlen des abgelaufenen Quartals die Grenze von fünf Prozent nach unten oder oben überschritten haben, bildet die tatsächliche Anrufzahl des abgelaufenen Quartals die neue Sockelanrufzahl. Die fünf-Prozent-Überschreitungsgrenze ermittelt sich dann auf der Basis der neuen Sockelanrufzahl.

Der so ermittelte Erstattungsbetrag ist nach Vorlage der Rechnung monatlich bis zum 20. des Folgemonats auf das Konto 26 der Stadtkasse Bielefeld bei der Sparkasse Bielefeld, BLZ 480 501 61, unter Verwendung des Kassenzzeichens 5.1478.000001.9 zu überweisen.

### § 7 Datenschutz

Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten von aus dem Stadtgebiet Bad Salzuflen ankommenden Anrufen ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im BSC mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von sechs Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

## § 8 Haftung

Die Stadt Bielefeld stellt die Stadt Bad Salzuflen von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter wegen fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen. Die Stadt Bielefeld haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Bad Salzuflen übermittelten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren oder sind.

## § 9 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Die Überführung des Telefonservices der Stadt Bad Salzuflen in den Regelbetrieb beginnt zum gleichen Zeitpunkt. Die Vereinbarung gilt bis zum 30. September 2014. Sie verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

## § 10 Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die Vereinbarung kann abweichend von § 9 aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist oder wenn eine der Vertragsparteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 3 genannte Qualitätsstandard in zwei aufeinander folgenden Quartalen oder kontinuierlich nicht erreicht wird oder die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden. Können sich die Parteien nicht verständigen, so ist gemäß § 30 GKG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, treten die Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung ein.

(2) Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund hat diejenige Vertragspartei, die die Kündigung zu vertreten hat, der anderen Vertragspartei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen. § 280 BGB gilt entsprechend.

(3) Hält eine der Vertragsparteien aus wirtschaftlichen Gründen eine Fortsetzung dieses Vertrages für nicht zumutbar, verpflichten sich die Vertragsparteien vor der Kündigung aus diesem wichtigen Grund gem. § 10 Absatz 1 zuvor über eine Vertragsanpassung zu verhandeln. Absatz 2 findet dann keine Anwendung. Im Übrigen gilt § 313 BGB.

## § 11 Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar erhalten die beiden Vertragsparteien sowie die (gemeinsame) Aufsichtsbehörde.

Bielefeld, den 20. Dezember 2010

Stadt Bielefeld

Clausen  
OberbürgermeisterDr. Witthaus  
Beigeordneter

Bad Salzuflen, den 20. Dezember 2010

Stadt Bad Salzuflen

Dr. Honsdorf  
BürgermeisterKirchner  
Fachbereichsleiter

## Genehmigung

Diese Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 2 i. V. m. § 29 GKG NRW hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 GKG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 18. Januar 2011  
31.13 04 (1,5)Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Hempel

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 17-19

**17**  
**Kommunalaufsicht;**  
**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**über die Übertragung von Aufgaben**  
**der Personalverwaltung**

Zwischen dem Kreis Herford, vertreten durch Landrat Christian Manz sowie Dezernent Jürgen Müller, und der Stadt Herford, vertreten durch Bürgermeister Bruno Wollbrink sowie dessen Allgemeinen Vertreter Manfred Schürkamp, – im Folgenden Vereinbarungspartner genannt – wird gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW, S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW, S. 298, 326) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

## Präambel

Die Vereinbarungspartner schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW, um bestimmte, standardisierbare Personalverwaltungsaufgaben auf die Stadt Herford zu übertragen.

## § 1

## Vertragsgegenstand

1) Der Kreis Herford überträgt die in der Anlage 1 aufgeführten Personalverwaltungsaufgaben auf die Stadt Herford im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW.

- 2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Die in ihr aufgeführten Aufgaben können im gegenseitigen Einvernehmen der Vereinbarungspartner separat verändert werden.
- 3) Soweit der Kreis Herford die in der Anlage 1 genannten Personalverwaltungsaufgaben für Dritte wahrgenommen haben sollte, überträgt er diese Aufgaben ebenfalls auf die Stadt Herford, sofern die Dritten dieser Übertragung schriftlich zustimmen.

## § 2

### Ausführung der Aufgaben

- 1) Der Stadt Herford werden alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, spätestens eine Woche vor dem Erledigungstermin übermittelt. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten in einem geschlossenen IT-Netz oder mit anerkannten Verschlüsselungsverfahren für Dritte unlesbar übertragen werden. Für die elektronische Signatur von Dokumenten sind das Signaturgesetz und die Regelungen in Spezialgesetzen zu beachten. Ist eine sichere Übermittlung nicht gewährleistet, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln.
- 2) Die Stadt Herford erbringt Dienstleistungen bis hin zur Vorlage unterschriftsreifer Dokumente. Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten werden ihr nicht übertragen. Hiervon abweichend wird der Stadt Herford für die in der Anlage 2 aufgeführten Fälle Unterschriftsbefugnis erteilt; insoweit wird die Stadt Herford auch zum Erlass von Bescheiden im Namen des Kreises Herford bevollmächtigt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Vertrages und kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vereinbarungspartner separat verändert werden.
- 3) Unverbindliche Anfragen können auch telefonisch an die Stadt Herford – Haupt- und Personalabteilung – gerichtet werden.
- 4) Für die Weiterleitung von Aufträgen an die Stadt Herford und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen der Stadt Herford richtet jede beteiligte Verwaltung jeweils ein zentrales E-Mail-Konto ein.

## § 3

### Kostenregelung

Für die Jahre 2011 und 2012 wird eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 85 000,- € pro Jahr vereinbart.

Ab dem Jahr 2013 erfolgt eine jährliche Anpassung der Kostenerstattung auf der Grundlage der Erhöhung der Tabellenentgelte für die Entgeltgruppe 8 TVöD im vorhergehenden Kalenderjahr.

Weiterhin erfolgt eine Anpassung der Kostenerstattung zum 1. Januar des Folgejahres bei einer Veränderung der zum Stichtag 30. Juni bestehenden Abrechnungsfälle. Ausgehend von 875 Fällen bei der Beauftragung wird eine Anpassung vorgenommen, wenn sich die Anzahl der Fälle um 25 verändert. Die jährliche Kostenerstattung wird dann um 2,5% reduziert bzw. angehoben.

Die Kostenerstattung ist in 4 Raten jeweils zur Mitte des Kalendervierteljahres fällig.

Für die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben, die den Umfang der übertragenen Aufgaben nach Anlage 1 dieser Vereinbarung übersteigen, erfolgt eine gesonderte Kostenerstattung.

## § 4

### Haftung

- 1) Für Schäden, die dem Kreis Herford bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises Herford infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Herford entstehen, haftet die Stadt Herford, sofern nicht die Eigenschadenversicherung der Vereinbarungspartner eintritt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Haupt- und Personalabteilung der Stadt

Herford werden in diesem Fall als für den Vereinbarungspartner handelnde Vertrauensperson angesehen. Gleiches gilt für die Dritten.

- 2) Für Schäden, die der Stadt Herford infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Herford entstehen, haftet der Kreis Herford.
- 3) Die Vereinbarungspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

## § 5

### Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

## § 6

### Kündigungsrecht

- 1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 7

### Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

## § 8

### Schriftform, salvatorische Klausel

- 1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt, und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens aber am 1. Januar 2011 in Kraft.

Herford, den 20. Dezember 2010

Für den Kreis Herford

Manz  
Landrat

im Auftrag  
Müller  
Dezernent I

Für die Stadt Herford

Wollbrink  
Bürgermeister

In Vertretung  
Schürkamp  
Allgemeiner Vertreter

## Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

## Aufgabendelegation an die Stadt Herford

Aufgabenzuordnung	Anmerkung	Prozessabläufe Stadt	Prozessabläufe Kreis
<b>Festsetzung und Zahlbarmachung von Bezügen</b> Besoldung, Entgelt, Entlohnung, Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen, Einmalzahlungen, Zuwendung nach § 20 TVöD	<ul style="list-style-type: none"> <li>LOGA- und KOGA-Zugriffs- und Eingabeberechtigung für die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt erteilen</li> <li>KOGA-Zugriffs- und Eingabeberechtigung zunächst befristet für die Dauer eines Jahres erteilen.</li> <li>LOGA und KOGA = ausschließliche Eingabeberechtigung für die benannten Mitarbeiterinnen der Stadt</li> <li>LOGA und KOGA = Leseberechtigung für benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises</li> <li>Eingaberechte für Scout-Auswertungen und Personalkostenhochrechnung bleiben unverändert beim Kreis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Übernahme der Aufgabe mit dem Zeitpunkt der Aufgabenzuordnung</li> <li>Rückrechnungen bzw. rückwirkende Festsetzungen nach der Übernahme für Zeitpunkt vor Übernahme</li> <li>Daten- und Festdateneingabe in die EDV</li> <li>manueller Eingriff bei falscher Berechnung durch LOGA in Sonderfällen</li> <li>mtl. Überprüfung der Gehaltsabrechnungen auf Grund eigener Eingaben und eingespielter Änderungen vom KRZ</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leserechte bezüglich Lohnkonten und EDV-Eingaben</li> <li>Aufteilung der Schnittstelle LOGAJKIRP</li> <li>Personalkostenhochrechnung und -veranschlagung</li> </ul>
Jahressonderzahlung		Prüfung des Anspruchs und der Höhe, Zahlbarmachung	
Jubiläumsumzuwendung		Festsetzung und Zahlbarmachung	Dienstzeitberechnung, BDA-Festsetzung
LOB		Zahlbarmachung	Höhe ermitteln und Festsetzung
Urlaubsabgeltung		Zahlbarmachung	Berechnung und Festsetzung
Führung der Gehalts- und Entgeltkonten	Klärung Verbleib der Abrechnungsblätter nach Ablauf des Jahres	Führung der Konten, Eingaberechte, Abrechnungsblätter Verbleib 1 Jahr	Leserechte, Versand der Abrechnungsblätter
Beförderungen, Höhergruppierung, Zulagenzahlung für höherwertige Tätigkeiten, Gewährung von Vergütungsgruppenzulagen, Bewährungsaufstiege, Höhergruppierungsgewinne		Zahlbarmachung	Festsetzung
Zahlbarmachung von Kleidergeld		Zahlbarmachung	Festsetzung aufgrund Dienstvereinbarung
Besitzstandszulage Kind		Festsetzung und Zahlbarmachung	Festsetzung
Berücksichtigung geldwerter Vorteile		Zahlbarmachung	Festsetzung
Aufwandsentschädigung Telearbeit		Zahlbarmachung	Festsetzung aufgrund Dienstvereinbarung
Dienstwohnungsvergütung, private Telefongebühren		Einbehalt	Festsetzung
Erschwerenszulagen, Zulagen nach Kreisstraßenwärter-TV, Vorarbeiterzulagen		Zahlbarmachung	Festsetzung

Aufgabenzuordnung	Anmerkung	Prozessabläufe Stadt	Prozessabläufe Kreis
Unständige Bezügebestandteile (Zeitzuschläge)		Zahlbarmachung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzung, bzw. Vorlage der Stundenzettel</li> <li>• Aufstellung über Überstunden und Freizeitausgleiche für Rettungswachen und Leitstelle</li> </ul>
Umsetzung Strukturausgleich	Wiedervorlage-Liste über die Aufnahme oder den Wegfall von Zahlungen wird der Stadt zur Verfügung gestellt	Fortführung der Aufgabe nach Übernahme	
Überwachung der Stufenlaufzeiten		Festlegung und Überprüfung bei Neufällen	
Zivildienstleistende		Berechnung Sold, Weihnachts- und Entlassungsgeld, Zahlbarmachung	
Fleischbeschau		Berechnung Entgelt; Berechnung der Dynamisierung für Urlaubs-, Feiertags- und Krankheitsfaktor sowie steuerliches Regeleinkommen, Zahlbarmachung	
Überzahlungen		Erstattungsanforderung	Feststellung von Überzahlungen und Info an Stadt
Lohnfortzahlung Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit	Verbleib AU-Bescheinigung klären, Aufgabenwahrnehmung der Krankmeldungen noch prüfen	Rückforderung von Beträgen aus der laufenden Abrechnung ( SV-Beiträge bei negativen Beitragsnachweisen, Überzahlungen VL	Rückforderung bei Rückabwicklung
Krankengeldzuschuss		Eingabe der Fehlzeit und Prüfung der Auswirkungen auf das Arbeitsentgelt ein-schließlich Sozial- und Zusatzversicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Daten ermitteln und überwachen</li> <li>• Im Krankheitsfall abklären, ob eine erneute oder Folgeerkrankung vorliegt</li> </ul>
Zuschuss zum Mutterschaftsgeld		Festsetzung und Zahlbarmachung	Zeiträume ermitteln und mitteilen
Lohnsteuerkarten, Lohnsteuerbescheinigungen		Verwaltung der Lohnsteuerkarten, Ausstellen von LSt-Bescheinigungen	
Arbeitsbescheinigungen / Verdienstbescheinigungen	Berechnungsmuster bei Verdienstaussfall (Zeugen) der Stadt zur Verfügung stellen	abschließende Bescheinigungserstellung, ggfs. nach Rücksprache mit Kreis	Auskunftserteilung bei Rücksprache
Gehaltsvorschüsse, Abschlagszahlungen		Zahlbarmachung und Überprüfung der Abrechnung	Festsetzung
Pfändungen und Abtretungen	Unverzügliche Weiterleitung der Unterlagen an die Stadt sicherstellen	abschließende Bearbeitung (Abgabe Drittschuldnererklärung, Schriftverkehr, EDV-Eingaben)	Zustellung als Drittschuldner
Entgeldumwandlung, Riester-Rente	Kopie der Rahmenverträge der Stadt zur Verfügung stellen	Beratung, Erstellen von Testabrechnungen, EDV-Eingaben	

Aufgabenzuordnung	Anmerkung	Prozessabläufe Stadt	Prozessabläufe Kreis
Altersteilzeit		Testabrechnungen erstellen, Aktualisierung der Aufstockungsrückstellung und des Erfüllungsrückstandes, Berechnung der Abfindung, EDV-Eingaben, ggfs. Abrechnung mit der Agentur für Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anträge auf Erstattung bei der Agentur für Arbeit</li> <li>Buchung der Rückstellungen</li> </ul>
Sterbegeld		Zahlbarmachung	Festsetzung
Datenerfassung ELENA,		vollständige Aufgabenwahrnehmung	
Datenerfassung für private Altersvorsorge Beamte und/oder -fehlern mit dem Rechenzentrum	Kreis stellt Definitionskatalog über die zu berücksichtigenden Daten zur Verfügung	vollständige Aufgabenwahrnehmung	Anforderungen hinsichtlich Tabellensteuerung
Personalstandsstatistik		Übermittlung	
<b>Familienkasse einschließlich Zahlbarmachung</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durchführung der Aufgabe „im Auftrag“</li> <li>Abgabe der Kindergeldakte an die Stadt Herford</li> <li>LOGA-Zugriffs- und Eingabeberechtigung für die benannten Mitarbeiterinnen der Stadt erteilen</li> <li>Unterschriftsbefugnis der Stadt für die Aufgaben der Familienkasse ist erforderlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Übernahme der Aufgabe durch die Stadt mit dem Zeitpunkt der Aufgabenzuordnung</li> <li>Rückrechnungen bzw. rückwirkende Festsetzungen vor dem Zeitpunkt der Übernahme ebenfalls durch die Stadt</li> </ul>	
Kindergeldfestsetzung ab Antragstellung		<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorlage des Antrages an die Stadt durch Kreis/Mitarbeiter/Mitarbeiterin</li> <li>Durchführung des gesamten Verfahrens bis zur abschließenden und weiterer Bescheiderteilung</li> <li>Dateneingabe in die EDV</li> <li>Ansprechpartner für Kindergeldberechtigte</li> </ul>	
Laufende Überwachung der Anspruchsvoraussetzungen		s. Antragstellung	
Jährliche Überprüfung und Festsetzung des Kindergeldanspruches bei Kindern über 18 Jahre unter Berücksichtigung der jährlichen Einkommensgrenze und der Werbungskosten nach § 9 EStG	Die Überprüfung der tatsächlichen Einkünfte und Bezüge ab dem Kalenderjahr 2010 erfolgt durch die Stadt	s. Antragstellung	
Laufende Überwachung der Anspruchsvoraussetzungen von Familienzuschlägen		s. Antragstellung	
Erstellen von Vergleichsmittellungen an andere Familienkassen	Durchführung des gesamten Verfahrens		

Aufgabenzuordnung	Anmerkung	Prozessabläufe Stadt	Prozessabläufe Kreis
<b>Sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten</b>			
Prüfung der Pflicht zur Versicherung (Geringfügig Beschäftigte, Minijob, Arbeitszeitverhältnisse in der Gleitzone)		Prüfung im Zusammenhang mit der Durchführung von Einstellungsverfahren zu Beginn des Beschäftigungsverfahrens	
Prüfung der ZV-Pflicht		Mittteilung an neue Mitarbeiterin/ Mitarbeiter über Mitteilungspflicht bei evtl. Änderungen	
Erstellen und Überwachen sämtlicher Meldungen zur Sozialversicherung und Zusatzversorgungskasse (An-, Ab-, Jahres- und Unterbrechungsmeldungen)		Prüfung im Zusammenhang mit der Durchführung von Einstellungsverfahren zu Beginn des Beschäftigungsverfahrens	
Krankenkassenabrechnungen		vollständige Aufgabenwahrnehmung	
Rentenantragstellung bei der ZKW		Anträge auf Erstattungen aus der U 1, der U 2 sowie Erstattungen bei Überzahlungen, auch für Dritte	
Überleitungsanträge zur ZKW		vollständige Aufgabenwahrnehmung	
Künstlersozialversicherung		vollständige Aufgabenwahrnehmung	
Prüfung durch Finanzamt und Sozialversicherungsträger		Betreuung soweit die Prüfung die Lohnbuchhaltung betrifft	Berechnung und Festsetzung der Beiträge



## Anlage 2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

## Unterschriftsbefugnisse für die Stadt Herford

Aufgabenzuordnung	Unterschrifts- zuordnung Stadt Herford	Anmerkungen
<b>Festsetzung und Zahlbarmachung von Bezügen</b>		
• Festsetzung der Höhe der Jahressonderzahlung	X	Sofern keine maschinelle Ermittlung erfolgt.
• Festsetzung der Höhe der Jubiläumszuwendung	X	Sofern keine maschinelle Ermittlung erfolgt.
• Überprüfung und Berechnung von Urlaubsabgeltungen	X	
• Berechnung und Zahlbarmachung des Krankengeld-zuschusses bei Ablauf Entgeltzahlungsfristen. Berechnung und Zahlbarmachung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld	X	Sofern keine maschinelle Ermittlung erfolgt
• Ermittlung des Urlaubslohnaufschlages	X	Sofern keine maschinelle Ermittlung erfolgt.
• Prüfung, Festsetzung, Erfassung, Überwachung div. Abzüge (z.B. VL, eigene Abzüge, Riester-Rente, Abtretungen und Pfändungen)	X	
• Jahresabschlussarbeiten (Ausstellung Lohnsteuerbescheinigungen, Kontrolle der durch die EDV erstellten Jahresmeldungen zur Sozialversicherung und ZKW)	X	Sofern keine maschinelle Ermittlung erfolgt.
• Ausstellen von Verdienst- und Arbeitsbescheinigungen	X	
• Erstattungsanforderungen bei Überzahlung	X	
<b>Familienkasse einschließlich Zahlbarmachung</b>	X	Bezieht sich auf alle Aufgabenstellungen im Bereich der Familienkasse.
<b>Sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten</b>		
• Prüfung der Pflicht zur Versicherung (Geringfügig Beschäftigte, Minijobs, Arbeitsverhältnisse innerhalb der Gleitzone)	X	Sofern keine maschinelle Ermittlung erfolgt.
• Erstellung und Überwachen sämtlicher Meldungen zur Sozialversicherung/Zusatzversorgungskasse (An-, Ab-, Jahres- und Unterbrechungsmeldungen)	X	Sofern keine maschinelle Ermittlung erfolgt.
• Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Altersteilzeit, d.h. Festsetzung und Zahlbarmachung des Aufstockungsbetrages (Erstfestsetzung, Änderung durch Tarifierhöhung, Zahlung von Zuwendungen und Urlaubsgeld. Festsetzung des zusätzlichen RV-Beitrages)	X	Sofern keine maschinelle Ermittlung erfolgt.
• Aufnahme von ZKW-Rentanträgen	X	
• Vorlage Überleitungsanträge ZKW	X	
• Anträge auf Erstattung aus der U 1, der U 2 sowie bei Erstattungen von Überzahlungen aus der Sozialversicherung	X	
<b>Versetzungen/Entlassungen von Beamten/Beendigung der Arbeitsverhältnisse tariflich Beschäftigter</b>		
• Prüfung und Festsetzung der Jahressonderzahlung	X	
• Ausstellung Arbeitspapiere (Verdienstbescheinigung, Lohnsteuerbescheinigung)	X	Bezieht sich nur auf Bestätigungen zum Entgelt.

## Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20. Dezember 2010 zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Herford über die Übertragung bestimmter, standardisierbarer Personalverwaltungsaufgaben auf die Stadt Herford wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326) genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 19. Januar 2011  
31.13 04 (3)

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Wegener

**18 Kommunalaufsicht;  
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Kreis Paderborn  
und der Stadt Lichtenau  
über den Bau eines Rad- und Gehweges  
von der B 68 alt  
nach Grundsteinheim**

Vereinbarung

zwischen dem Kreis Paderborn, Aldegrevestraße 11-14, 33102 Paderborn, vertreten durch den Landrat, – nachfolgend „Kreis“ genannt –,

und der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, vertreten durch den Bürgermeister, – nachfolgend „Stadt“ genannt –,

über den Bau eines Rad- und Gehweges von der B 68 alt nach Grundsteinheim

§ 1

Zuständigkeit

Die Stadt und der Kreis wünschen den Bau eines Rad- und Gehweges von der B 68 alt nach Lichtenau-Grundsteinheim.

Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Plänen.

Zur Durchführung und späteren Unterhaltung der Baumaßnahme wird diese Vereinbarung geschlossen.

Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst für den Kreis und die Stadt geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Maßnahme und Baulast nach Fertigstellung

(1) Der Kreis ist für die Planung, Antragstellung und Abrechnung für Fördermittel, Ausschreibung, Auftragsvergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung und Abnahme der Bauleistungen zuständig. Er überprüft die Gewährleistungspflichten und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer(n) geltend.

(2) Die Stadt stellt unentgeltlich die in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke zur Verfügung. Den zusätzlich erforderlichen Grunderwerb führt der Kreis durch.

(3) Die heute vorhandene Wegeverbindung liegt nicht in den Wegeparzellen. Der neu anzulegende Geh-/Radweg soll entsprechend den amtlichen Katasterkarten angelegt werden. Der „alte“ Weg wird rekultiviert.

(4) Der RG wird nicht als Wirtschaftsweg ausgebaut. Von der Stadt ist dauerhaft sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge den RG nutzen.

(5) Die Stadt unterrichtet die betroffenen Anlieger vor Baubeginn über die Verschiebung der Wegeverbindung in die dafür vorgesehene Wegeparzellen.

(6) Die Abnahme der Baumaßnahme erfolgt gemeinsam durch die Stadt und Kreis.

(7) Nach der Abnahme geht der Rad- und Gehweg in das Eigentum der Stadt über.

§ 3

Schriftform und Geltungsdauer

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eine Kündigung der Vereinbarung ist vor Abschluss und Abrechnung der gesamten Baumaßnahme nicht möglich. Danach kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Kündigung dieser Vereinbarung durch die Stadt hat sie die darin enthaltenen Verpflichtungen in geeigneter Weise weiterhin zu erfüllen oder ausreichend Ersatz zu leisten.

§ 4

Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt erst dann in Kraft, wenn

1. für die Baumaßnahme der Bewilligungsbescheid nach dem GVFG oder die Zustimmung zum vorzeitigen ausschussunschädlichen Baubeginn gem. Ziff.1.3 der Verwaltungsvorschrift zu §§ 44 LHO durch die Bezirksregierung erteilt wird, und
2. die naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungen vorliegen.

§ 5

Bestandteile der Vereinbarung

Der Vereinbarung sind als Anlagen beigefügt:

- L1 Lageplan mit Regelquerschnitt 1 : 500

Für den Kreis Paderborn

Paderborn, den 15. Dezember 2010

Manfred Müller  
Landrat

Für die Stadt Lichtenau

Lichtenau, den 15. Dezember 2010

Dieter Merschjohann  
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Dezember 2010 zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Lichtenau über den Bau eines Rad- und Gehweges von der B 68 alt nach Grundsteinheim habe ich mit Verfügung vom 20. Januar 2011 gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) in Verbindung mit den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 91) genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Die Übersichtspläne und Anlagen, die Bestandteil der vorstehend genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind, werden während der Dienststunden beim Kreis Paderborn, Kreisstraßenbauamt, Alte Schanze (Entsorgungszentrum), 33106 Paderborn im 1. OG, im Zimmer des Herrn Buschmeier, für die Dauer von 6 Wochen nach Erscheinen des Regierungsamtsblatts zur Einsicht bereit gehalten.

Detmold, den 20. Januar 2011  
31.13 04 (3)

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Wegener

ABI. Reg. Dt. 2011, S. 26

**19**

**Kommunalaufsicht;  
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Büren  
über den Ausbau der Kreisstraße 19,  
Steinhäuser Straße, in der OD Büren-Eickhoff**

Vereinbarung

zwischen dem Kreis Paderborn, Aldegrevestraße 11-14, 33102 Paderborn, vertreten durch den Landrat, – nachfolgend „Kreis“ genannt –,

und der Stadt Büren, Königstraße 16/18, 33142 Büren, vertreten durch den Bürgermeister, nachfolgend „Stadt“ genannt – über den Ausbau der Kreisstraße 19, Steinhäuser Straße, in der OD Büren-Eickhoff

### § 1 Zuständigkeit

Die Stadt und der Kreis planen gemeinsam den Ausbau der Kreisstraße 19, Steinhäuser Straße in der Ortsdurchfahrt Eickhoff.

Die Stadt plant den Ausbau der Seitenbereiche an der Kreisstraße.

Der Kreis plant den Ausbau der Kreisstraße, den Einbau von geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen, stellt die Oberflächenentwässerung einschließlich Regenwasserkanal her und baut einen Rad-/Gehweg zwischen der OD und der L 747.

Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach die beigefügten Plänen.

Die Baulastgrenzen Kreis/Stadt liegen zwischen Hinterkante Betonsteinrinne und Vorderkante Bordstein.

Zur Durchführung der Baumaßnahme wird diese Vereinbarung geschlossen.

Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst für den Kreis und die Stadt geltenden Vorschriften und Richtlinien.

### § 2 Durchführung der Maßnahme

(1) Stadt und Kreis schreiben die Baumaßnahmen gemeinsam aus. Die Ausschreibung und Submission führt der Kreis durch. Die Auftragsvergabe erfolgt von Stadt und Kreis getrennt an denselben Auftragnehmer. Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -absicherung teilen sich Stadt und Kreis im Verhältnis der tatsächlich entstandenen Kosten

(2) Die Stadt und der Kreis sind für die Planung, Antragstellung für Fördermittel, Ausschreibung, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung und Abnahme der eigenen Bauleistungen zuständig. Sie überprüfen die eigenen Gewährleistungspflichten und machen Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer(n) geltend.

(3) Der Kreis fasst die Zuschussanträge von Stadt und Kreis zu einem gemeinsamen Zuschussantrag zusammen. Der Kreis wird Zuschussempfänger für die gesamte Baumaßnahme, führt den Mittelabruf und die Schlussverwendung durch.

(4) Den Grunderwerb führen Stadt und Kreis gemeinsam durch. Die Grunderwerbsverträge schließt der Kreis mit den Eigentümern ab.

(5) Die Abnahme der Baumaßnahme erfolgt gemeinsam durch die Stadt und den Kreis für die eigenen Bauleistungen.

### § 3 Kostenverteilung

Die Stadt und der Kreis beauftragen die eigenen Planungs- und Bauleistungen selbst und getrennt voneinander.

Leistungen für die Baustelleneinrichtung, die Umleitungsbeschilderung und Stundenlöhne schreiben Stadt und Kreis gemeinsam aus und vergeben getrennt im Anteil der Auftragssummen.

Der Kreis stellt die Oberflächenentwässerung von der Fahrbahn und dem Gehweg her. Die Stadt beteiligt sich anteilig im Verhältnis der Breiten (Gehweg 1,5 m, Fahrbahn 5,5 m) an den Kosten der Oberflächenentwässerung.

### § 4 Baulast und Unterhaltung nach Fertigstellung

Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Grünflächen – einschließlich der Fahrbahnteiler – innerhalb der OD werden von der Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unterhalten.

### § 6 Oberflächenentwässerung

Der geplante Regenwasserkanal bleibt in der Baulast des Kreises und dient nur der Aufnahme des Oberflächenwassers von Straße und Gehweg. Die Stadt stellt sicher, dass keine städtischen Anschlüsse (Oberflächenentwässerung angrenzender Grundstücke ö.ä.) an den Kanal erfolgen.

### § 7 Schriftform und Geltungsdauer

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eine Kündigung der Vereinbarung ist vor Abschluss und Abrechnung der gesamten Baumaßnahme nicht möglich. Danach kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Kündigung dieser Vereinbarung durch die Stadt hat sie die darin enthaltenen Verpflichtungen in geeigneter Weise weiterhin zu erfüllen oder ausreichend Ersatz zu leisten.

### § 8 Bestandteile der Vereinbarung

Der Vereinbarung sind als Anlagen beigefügt:

L1-L3	Lagepläne	1: 250
R1-R2	Regelquerschnitt	1: 50

Für den Kreis Paderborn

Paderborn, den 15. Dezember 2010

Manfred Müller  
Landrat

Für die Stadt Büren

Büren, den 15. Dezember 2010

Burghard Schwuchow  
Bürgermeister

Peter Pollmann  
Abteilungsleiter V

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Dezember 2010 zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Büren über den Ausbau der Kreisstraße 19, Steinhäuser Straße, in der OD Büren-Eickhoff habe ich mit Verfügung vom 20. Januar 2011 gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) in Verbindung mit den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 91) genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Die Übersichtspläne und Anlagen, die Bestandteil der vorstehend genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind, werden während der Dienststunden beim Kreis Paderborn, Kreisstraßenbauamt, Alte Schanze (Entsorgungszentrum), 33106 Paderborn im 1. OG, im Zimmer des Herrn Buschmeier, für die Dauer von 6 Wochen nach Erscheinen des Regierungsamtsblatts zur Einsicht bereit gehalten.

Detmold, den 20. Januar 2011  
31.13 04 (3)

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Wegener

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 20 Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0329967 (ausgestellt durch die LZPD) des Kriminalhauptkommissars Dirk Prekwinkel ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Bielefeld, den 13. Januar 2011

Polizeipräsidium  
Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 28

---

#### **Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,66 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr